Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4582
15. 01. 76

Sachgebiet 450

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes
– Drucksachen 7/3030, 7/4549 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01

   Nummer 01 wird gestrichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1

   Nummer 1 wird gestrichen und durch folgende Nummer 1 ersetzt:

   ‚1. § 125 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

   „(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

   (3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menge unterstützen.";

   b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.'

3. Zu Artikel 1 Nr. 2

   In Nummer 2 wird dem § 126 folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn durch die Handlung der Ablauf des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern oder Leistungen oder die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung verhindert oder erheblich gestört wird."

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. Zu Artikel 1 Nr. 3

   In Nummer 3 erhält § 130 a folgende Fassung:

„§ 130 a

Befürwortung von Gewalttätigkeiten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit fordert oder befürwortet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine Anleitung zur Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit gibt und sich dadurch dafür einsetzt, daß eine solche Handlung begangen wird."

Bonn, den 15. Januar 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion